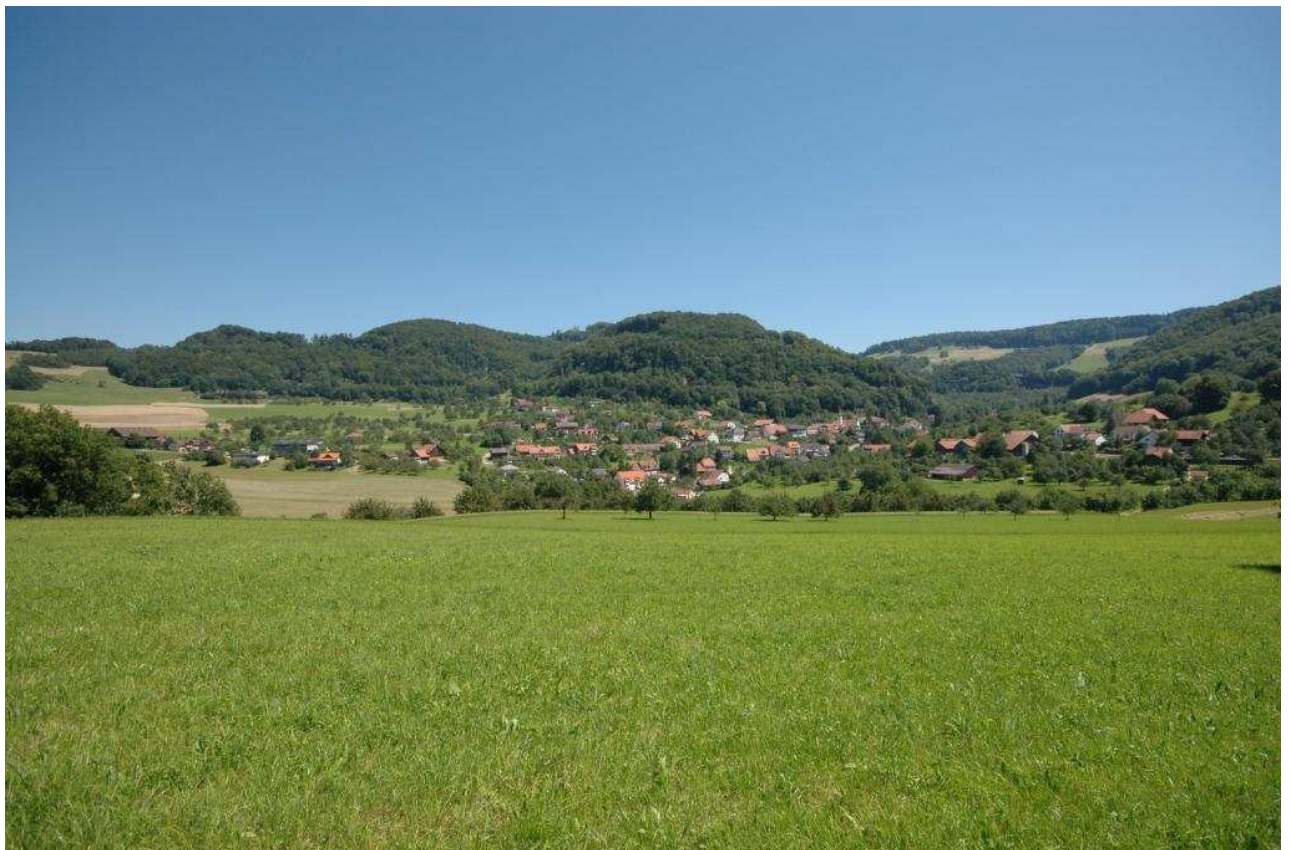


Gemeinde Kienberg



Gemeindeordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Sei-

te:

1.	EINLEITUNG	3
1.1	<u>Geltungsbereich und Zweck</u>	3
1.2	<u>Bestand</u>	3
1.3	<u>Aufgaben</u>	4
2.	GEMEINDEANGEHÖRIGE	5
2.1	<u>Melde- und Hinterlegungspflicht</u>	5
2.2	<u>Datenschutz</u>	5
2.2.1	<u>Auskunftserteilung</u>	5
3.	ORGANISATION DER GEMEINDE	6
3.1	<u>Allgemeine Organisation</u>	6
3.1.1	<u>Organe</u>	6
3.1.2	<u>Geschäftsverkehr</u>	6
3.1.3	<u>Einberufung</u>	6
3.1.4	<u>Beschlussfähigkeit</u>	7
3.1.5	<u>Protokollführung und Genehmigung</u>	7
3.1.6	<u>Öffentlichkeit der Verhandlungen</u>	7
3.1.7	<u>Wahlen und Abstimmungen</u>	8
3.1.8	<u>Archiv</u>	8
3.2	<u>Ordentliche Gemeindeorganisation</u>	8
3.2.1	<u>Politische Rechte</u>	8
3.2.2	<u>Gemeindeversammlung</u>	10
3.2.3	<u>Gemeinderat</u>	11
4.	KOMMISSIONEN	12
4.1	<u>Art und Zahl</u>	12
4.2	<u>Befugnisse der Kommissionen</u>	12
4.2.1	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	12
4.2.2	<u>Wahlbüro</u>	13
4.2.3	<u>Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission</u>	13
4.2.4	<u>Fachkommission Schule</u>	13
4.2.5	<u>Baukommission</u>	13
4.2.6	<u>Umweltschutzkommission</u>	14
4.2.7	<u>Werkkommission</u>	14
4.2.8	<u>Forstkommission</u>	14
5.	BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE	14
5.1	<u>Dienstverhältnis</u>	14
5.2	<u>Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin</u>	15
5.3	<u>Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin</u>	15
5.4	<u>Finanzverwalter oder Finanzverwalterin</u>	15
6.	FINANZHAUSHALT	16
6.1	<u>Finanzplan</u>	16
6.2	<u>Voranschlag</u>	16
6.3	<u>Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum</u>	16
6.4	<u>Rechnungsprüfung</u>	16
7.	ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN	17
8.	BESCHWERDERECHT	17
9.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
9.1	<u>Aufhebung bisherigen Rechts</u>	18
9.2	<u>Inkrafttreten</u>	18

Gemeindeordnung Gemeinde Kienberg

Die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. EINLEITUNG

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

Art. 45 KV

§ 2

- 1 Die Gemeinde Kienberg ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ¹ und des Gemeindegesetzes ².
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

¹ BGS 111,1; KV

² BGS; 131,3; GG

1.3 Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

- 1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu melden.

- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2 Datenschutz

2.2.1 Auskunftserteilung

§ 6 GG

§ 5

- 1 Die Gemeinden erteilen Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.
- 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 17 GG

§ 7

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Beamtinnen.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 8

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehende Regelungen über die Organisation der Behörden und Verwaltung legt der Gemeinderat in einer Geschäftsordnung und Pflichtenheften fest.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 9

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 24 GG

§ 10

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 11

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 12

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 13

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 14

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 41 GG

§ 15

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 16

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

Art. 26 KV

§ 17

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 18

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 19

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die Ausgabe 5 Millionen Franken übersteigt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§§ 52 ff GG

§ 20

1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.6 Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 21

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und Finanzkommission
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;

²Ausnahme:

steht nur ein Kandidat / eine Kandidatin zur Wahl bzw. stellen sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. GpR §70.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 22

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes ³ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 30'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, Abschluss von Bauverträgen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

3.2.2.2 Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 23

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ⁴.

³BGS 131,3;GG

⁴BGS 131,3;GG

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 24

Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 25

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Die Sachaufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz § 70.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 30'000
 - b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 72 GG

§ 26

Der Gemeinderat weist die einzelnen Sachgebiete nach dem Ressortsystem jedem einzelnen Mitglied zu. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

4. KOMMISSIONEN

4.1 Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 27

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit jeweils folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission:	Mitglieder:	Ersatz
a) Wahlbüro	5	3
b) Fachkommission Schule	5	
c) Baukommission	5	
d) Werkkommission	5	
e) Forstkommission	5	
f) Rechnungsprüfungskommission	5	

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

§ 28

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁵.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
- 3 Die Arbeiten der Rechnungsprüfungskommission können an eine externe Fachstelle vergeben werden.

⁵BGS 131,3;GG

4.2.2 Wahlbüro

§ 29

- 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte ⁶.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

§ 30

- 1 Die Aufgaben werden durch die Sozialregion Unteres Niederamt (SRUN) wahrgenommen.

4.2.4 Fachkommission Schule

§ 31

Die Aufgaben der Fachkommission Schule richten sich nach dem Volksschulgesetz ⁷, insbesondere nach § 72 VSG.

4.2.5 Baukommission

§ 32

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz ⁸ und dem Baureglement ⁹.

⁶BGS 113,111; WaG

⁷BGS 413,111; VSG

⁸BGS 711,1; BauG

⁹BGS 711,61; BauR

4.2.6 Umweltschutzkommission

§ 34

Die Aufgaben der Umweltschutzkommission sind im Aufgabengebiet der Werkkommission enthalten und richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

4.2.7 Werkkommission

§§ 108 ff GG

§ 35

- 1 Für die Aufgaben des Strassen- und Anlagenunterhaltes ist als ständige Kommission die Werkkommission zuständig.
- 2 Eingehende Regelungen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

4.2.8 Forstkommission

§§ 108 ff GG

§ 36

- 1 Für die Aufgaben des Forstes, Forststrassen und Waldhaus ist als ständige Kommission die Forstkommission zuständig.
- 2 Eingehende Regelungen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

5.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 37

- 1 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - c) Friedensrichter oder Friedensrichterin

2 Angestellte sind:

- a) Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin (Funktion des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin sowie des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin).
- b) alle übrigen Gemeindefunktionäre und Angestellte (für diese Angestellte wird eine öffentlich-rechtliche Anstellung begründet).

3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 38

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

5.3 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 39

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

Die Arbeiten des/der Gemeindeschreibers/in können an externe Fachstellen vergeben werden.

5.4 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 40

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

Die Arbeiten des/der Finanzverwalters/in können an externe Fachstellen vergeben werden.

6. FINANZHAUSHALT

6.1 Finanzplan

§ 138 GG

§ 41

Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich. Er wird jährlich überarbeitet.

6.2 Voranschlag

§ 139 ff GG

§ 42

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 43

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4 Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

§ 44

- 1 Für die Aufgaben der Rechnungsprüfung kann eine externe Fachstelle verpflichtet werden.
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§§ 164 ff GG

§ 45

Die Gemeinde hat folgende öffentliche Verträge abgeschlossen:

1. Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu
2. Förderverein der Region Olten-Gösgen-Gäu
3. Interkommunales Schulabkommen zwischen Gelterkinden und Kienberg
4. Verein Regionale Jugendberatungsstelle Olten
5. Altersheimverein des Bezirks Laufenburg und Umgebung
6. Spitex Regio Frick
7. Zivilschutzorganisation oberes Fricktal
8. Tarifverbund der Nordwestschweiz
9. Sozialregion Unteres Niederamt (SRUN)

8. BESCHWERDERECHT

§§ 197 ff GG

§ 46

- 1 Die Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

- 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 47

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2007 mit all ihren Änderungen und dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 48

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg beschlossen am 17. Dezember 2009.

gez. Christian Schneider
Der Gemeindepräsident:

gez. Anna Steiner
Die Gemeindeschreiberin:

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 18. Februar 2010 genehmigt.